

Werkhofstrasse 29c
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 87 01
 Telefax 032 627 87 00
 www.steuernamt.so.ch

1. Februar 2016

Steuerpraxis 2016 Nr. 1

Einreichen der Steuererklärung, Fristen und Fristverlängerungen

Inhaltsverzeichnis

1. Die ordentlichen Abgabefristen	1
2. Fristerstreckungsverfahren	1
2.1 Allgemeines.....	2
2.2 Form des Gesuches.....	2
2.3 Erstreckung der Abgabefrist, Gebühren	2
2.3.1 Natürliche Personen.....	2
2.3.2 Juristische Personen	3
3. Versäumte Abgabefrist, Mahnung	3
4. Busse bei Nichteinreichen der Steuererklärung	4

1. Die ordentlichen Abgabefristen

Die Steuerpflichtigen haben alljährlich eine Steuererklärung einzureichen (§ 140 Abs. 1 StG [Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern, BGS 614.11]; Art. 124 Abs. 1 DBG [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11]). Das Steueramt stellt ihnen die Steuererklärungen zu diesem Zweck vor dem 1. März jedes Jahres zu. Sie sind abzugeben

- von natürlichen Personen: bis **31. März**,
- von juristischen Personen: bis **30. Juni**.

Nach dem Februar zugestellte Steuererklärungen sind

- von natürlichen Personen innert 30 Tagen,
- von juristischen Personen innert 90 Tagen nach Erhalt einzureichen (§ 52 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.12; VV StG).

2. Fristerstreckungsverfahren

Das Steueramt kann die Abgabefristen auf schriftliches und begründetes Gesuch hin angemessen erstrecken (§ 52 Abs. 1 VV StG).

2.1 Allgemeines

Das Steueramt hat den Auftrag, bis Ende Kalenderjahr rund 90 Prozent der Veranlagungen der natürlichen Personen und 70 Prozent der juristischen Personen zu erstellen. Das liegt nicht nur im Interesse von Kanton und Gemeinden, sondern insbesondere auch im Interesse der Steuerzahlenden. Dem Auftrag kann nur nachgekommen werden, wenn die Steuererklärungen zeitgerecht eingehen. Die Frist zum Einreichen der Steuererklärung kann daher nicht beliebig lange erstreckt werden.

Gesuche um Fristerstreckung sind vor Ablauf bzw. spätestens am letzten Tag der Abgabefrist einzureichen. Auf verspätete Gesuche kann nicht eingetreten werden. In diesen Fällen ist eine Nachfrist zu setzen (dazu siehe Ziffer 3.)

2.2 Form des Gesuches

Die Fristerstreckung kann auf folgenden Wegen beantragt werden:

- **im Internet** unter www.steuern.ch über das Menü „Fristverlängerung online“. Auf diesem Weg werden nur gebührenfreie Fristerstreckungen bis 31. Juli (natürliche Personen) bzw. 31. Oktober (juristische Personen) gewährt (siehe Ziffer 2.3).

- **schriftlich**, am besten mit dem Gesuchsformular, das der Steuererklärung beiliegt, einzureichen an

für natürliche Personen:

Steueramt des Kantons Solothurn
Register und Scanning
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

für juristische Personen:

Steueramt des Kantons Solothurn
Sekretariat Juristische Personen
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

- **per E-Mail** an scanning.so@fd.so.ch (natürliche Personen) bzw. sekretariat-jp@fd.so.ch (juristische Personen),

Anzugeben sind die gewünschte Frist und

- von natürlichen Personen die Personennummer, Name, Vorname und Wohnort,
- von juristischen Personen die Personennummer oder die UID, Firma und Sitz.

Gesuche, die mittels einer Liste für mehrere Personen eingereicht werden, müssen diese Mindestangaben für jede Person enthalten.

Unter www.steuern.ch / Fristverlängerung online kann ein leeres Fristerstreckungsgesuch zum Ausfüllen am PC heruntergeladen werden.

2.3 Erstreckung der Abgabefrist, Gebühren

2.3.1 Natürliche Personen

2.3.1.1 mit Wohnsitz im Kanton Solothurn

Die Abgabefrist wird wie folgt erstreckt:

- Gesuche um Fristerstreckung **bis am 31. Juli**: Die Gesuche werden stillschweigend (ohne Antwortschreiben) und **gebührenfrei** bewilligt.

- Gesuche um Fristerstreckung **bis längstens am 30. November**: Die Gesuche sind zu **be-gründen**. Sie werden beantwortet. Es wird eine **Gebühr von 30 Franken von der Person** oder Unternehmung erhoben, **die das Gesuch gestellt hat** (§ 52 Abs. 2 VV StG).
- Gesuche um Fristerstreckung über den 30. November hinaus: Solche Gesuche werden grundsätzlichen nur bei ausserordentlichen Umständen, die Gesuchstellende nicht zu vertreten haben, bewilligt. Ausserordentliche Umstände sind beispielsweise Unglücksfälle und längere, schwere Krankheiten. Die Gebühr beträgt für jede Fristerstreckung 30 Franken.
- Bei Steuererklärungen, die ausserhalb des ordentlichen Verfahrens zugestellt werden (Wegzug, Todesfall), wird die Frist bis 90 Tage nach Zustellung stillschweigend und gebührenfrei erstreckt. Weitere Fristerstreckungen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Wird ein einziges Gesuch für mehrere Personen gestellt, ist die Gebühr für jede dieser Personen zu bezahlen (§ 52 Abs. 2 VV StG). Sie ist auch im Abweisungsfalle geschuldet.

2.3.1.2 mit Wohnsitz ausser Kanton

Für Personen, die im Kanton Solothurn weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, hier aber aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig sind, gelten die genannten Abgabetermine und Gebührensätze gleichermassen. Sie können jedoch einem Gesuch um Fristerstreckung eine Bestätigung beilegen, wonach im Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton die Eingabefrist erstreckt worden ist. Oder es kann eine Kopie des Gesuches an diesen Kanton beigelegt werden. Wenn eine dieser Unterlagen vorliegt, gilt die Frist ohne Gebühr bis zum gleichen Datum erstreckt. Es erfolgt keine Bestätigung des Gesuchseingangs.

2.3.2 *Juristische Personen*

Die Ausführungen über die natürlichen Personen treffen sinngemäss sowohl für die juristischen Personen mit Sitz im Kanton zu als auch für jene, die nur aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit hier steuerpflichtig sind. Abweichend von den natürlichen Personen gelten die folgenden Fristen:

- Stillschweigend und **gebührenfrei bis 31. Oktober**,
- **Mit Begründung, gegen Gebühr von 30 Franken bis längstens 30. November**, darüber hinaus nur in Ausnahmefällen unter ausserordentlichen Umständen.

3. **Versäumte Abgabefrist, Mahnung**

Wird die Steuererklärung nicht innert Frist eingereicht, wird die säumige Person einmal gemahnt und ihr eine Nachfrist von in der Regel 20 Tagen gesetzt, um das Versäumte nachzuholen (§ 140 Abs. 3 StG; Art. 124 Abs. 3 DBG). Die **Gebühr von 60 Franken** für die verursachten Umtriebe (§ 52 Abs. 3 VV StG) ist auch dann geschuldet, wenn die Steuererklärung inzwischen eingegangen ist, jedoch erst, nachdem die Mahnung erstellt war.

Nach der Mahnung kann ein Gesuch um Erstreckung der Nachfrist gestellt werden. Wird die Steuererklärung innert der erstreckten Nachfrist nicht eingereicht, so erfolgt in diesem Fall eine weitere Mahnung. Auch diese Mahnung kostet 60 Franken.

Auch Steuerpflichtige mit ausserkantonalem Wohnsitz oder Sitz werden gebührenpflichtig gemahnt, wenn sie kein Gesuch um Erstreckung der Eingabefrist eingereicht haben.

4. Busse bei Nichteinreichen der Steuererklärung

Wer die Steuererklärung trotz Mahnung innert der gesetzten Nachfrist nicht einreicht, wird mit Busse bestraft (§ 188 Abs. 1 StG; Art. 174 Abs. 1 DBG). Die Busse beträgt mindestens 100 Franken für natürliche Personen und 200 Franken für juristische Personen. Sie wird im Wiederholungsfall jeweils angemessen erhöht und kann bei Rückfall bis zu 10'000 Franken betragen (§ 188 Abs. 2 StG; Art. 174 Abs. 2 DBG).

Diese Steuerpraxis ersetzt ab sofort die Steuerpraxis 2011 Nr. 2. Diese ist aufgehoben.